Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Fischereivorschriften gültig ab 1.1.2026 (Auszug für die Angelfischerei)

Hinweis:
Dieser Auszug dient lediglich der Orientierung für die Angelfischerei. Die vollständigen und rechtsgültigen Bundesvorschriften können unter www.fedlex.admin.ch heruntergeladen werden; die kantonalen unter www.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/fischerei.

Inhaltsverzeichnis

Bundesvorschriften für alle Gewässer 3
Kantonale Vorschriften für alle Gewässer 6
Besondere Vorschriften für den Greifensee und Pfäffikersee sowie die Pacht- und Privatgewässer Türlersee, Katzensee, Hüttnersee, Egelsee, Lützelsee, Bichelsee, Mettmenhaslisee, Husemersee sowie die Kleingewässer der Gemeinde Ossingen. 14
Besondere Vorschriften für alle anderen Pachtgewässer und Gewässer mit Sonderrechten 16
Besondere Vorschriften für den Zürichsee und Obersee 18
Verfügung betreffend die Fischerei im Bereich der Quaibrücke und der Schifffahrtsanlagen beim Bürkliplatz, Stadt Zürich (vom 25. Januar 2019) 28

Bundesvorschriften für alle Gewässer

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

[1] Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:

a. das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen;

Art. 97 Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

[3] Wer Speise- oder Besatzfische und Panzerkrebse fängt, hält oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Art. 5*a* der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (…) erbringen. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.

Art. 99 Umgang

[1] Der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.

Art. 100 Fang

[1] Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

[2] Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten. Die Artikel 3 und 5*b* der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei regeln die Ausnahmen.

Art. 178 Betäubungspflicht

[1] Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur unter Betäubung getötet werden.

Art. 179*d* Entblutung

[1] Das Entbluten muss (…) durch einen Schnitt in die Hauptblutgefässe an der Halsbasis erfolgen. Das Entbluten

muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.
[5] Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

Vollzugshilfe Angelfischerei vom Dezember 2014

Teil I: Betäuben und Töten von kleinen Fischen

- Fische unter 22 cm Körperlänge können mittels Kopfschlag, oder einer Kombination aus Genickbruch und Kopfschlag, ohne nachfolgende Entblutung getötet werden.
- Beim Verzicht auf die Entblutung ist ein rascher Eintritt des Todes jedoch nicht zweifelsfrei gewährleistet. Falls der Tod nicht sofort eingetreten ist, muss die gewählte Tötungsmethode nochmals ausgeführt werden. Der Angler muss sich vergewissern, dass der Fisch tatsächlich tot ist.
- Fische ab 22 cm Körperlänge müssen in jedem Fall nach der Betäubung umgehend entblutet oder ausgenommen werden.

Teil II: Freilassen von Fischen

- Art. 4 Abs. 2 TSchG verbietet die Belastung von Tieren ohne triftigen Grund.
- Der Angelvorgang belastet die Fische; das Angeln zum Nahrungserwerb ist aber grundsätzlich als gerechtfertigt zu betrachten.
- Art. 23 Abs. 1 Bst. a TSchV verbietet deshalb das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen. Gefangene Fische können im Einzelfall auch dann wieder zurückgesetzt werden, wenn sie die Bedingungen für eine Entnahme erfüllen würden. Dies ist aber nur dann zulässig, wenn ein ökologischer Grund besteht.
- Für die Beurteilung wird dabei vorausgesetzt, dass Angelfischerinnen und -fischer in guter Absicht handeln und ihrer Eigenverantwortung in Bezug auf einen respektvollen Umgang mit den Fischen nachkommen.

- Kein ökologischer Grund kann geltend gemacht werden, wenn:
 a) der Fisch oder Krebs einer Art angehört, deren Anwesenheit zu einer unerwünschten Veränderung der Fauna führt (Anhang 3 VBGF)
 b) der Fisch durch den Angelvorgang so stark geschädigt wurde, dass sein Überleben unsicher ist (langer Drill, relevante Angelverletzungen, Fische aus grosser Tiefe);
 c) der Fisch in entnahmefähiger Grösse eigens zum Zweck des Angelns in Gewässer eingesetzt wurde, wo eine natürliche Fortpflanzung ausgeschlossen oder wenig wahrscheinlich ist.

Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978

Art. 31 Fischereischiffe auf Fang
[1] Schiffe der Berufsfischer führen während des Setzens und Einholens der Netze:
a. bei Nacht ein gelbes gewöhnliches Rundumlicht;
b. bei Tag einen gelben Ball.
[2] Schiffe, die bei Tag mit der Schleppangel fischen, führen einen weissen Ball.

Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2025 (RRB Nr. 268/2025)

Seit dem 1. April 2025 gilt eine Schiffsmelde- und Reinigungspflicht. Immatrikulierungspflichtige Schiffe dürfen Zürcher Gewässer nur dann befahren, wenn sie über eine gültige Einwasserungsfreigabe für das jeweilige Gewässer verfügen. Die Reinigungspflicht umfasst auch Transportmittel und Zubehör der Schiffe.

Kantonale Vorschriften für alle Gewässer

Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976

Ausweispflicht

§ 5. [1] Der Inhaber einer Fischereiberechtigung ist verpflichtet, bei der Ausübung des Fanges den Ausweis auf sich zu tragen und ihn auf Verlangen der Fischereiaufseher, der Polizeiorgane, der Fischereipächter oder der Grundbesitzer vorzuweisen.

[2] Die Ausweispflicht gilt auch für Personen, welche den Fang auf Grund eines Sonderrechts ausüben.

Uferbegehungsrecht

§ 9. [1] Die Fischereiberechtigten dürfen die Ufer begehen, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist; sie sind indessen den Besitzern der Ufer für daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

[2] Die Fischereiberechtigten haben bei der Ausübung des Uferbegehungsrechts den Vorschriften des Naturschutzes Beachtung zu schenken. Die zuständige Direktion kann für die einzelnen Naturschutzgebiete besondere Bestimmungen über die Fischereiausübung erlassen.

[3] Den Freiangelfischern steht dieses Uferbegehungsrecht nicht zu.

Grundsatz

§ 23. Für den Fischfang dürfen nur Geräte verwendet werden, die in den Fischereivorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

Überwachung der Angelgeräte

§ 24. Die Angelgeräte sind von den Fischern, welche sie ausgelegt haben, zu überwachen.

Fischeinsatz

§ 32. Sämtliche Fischeinsätze unterstehen der Aufsicht der zuständigen Direktion.

Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008

Jugendfischerei

§ 3. [1] Jugendliche können ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 10. Altersjahr vollenden, eine Fischereiberechtigung erwerben. Sie müssen im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

[2] Bis zum vollendeten 14. Altersjahr darf die Fischerei vom Boot aus nur in Begleitung einer mindestens 18 Jahre alten, fischereiberechtigten Person erfolgen.

Ungültigkeit von Fischereipatenten

§ 4. Wird die Gebühr für ein Fischereipatent innert der Zahlungsfrist nicht bezahlt, wird es ungültig.

Betretverbote

§ 7. [1] Es ist verboten, zur Fischereiausübung Fachanlagen und geschlossene Bestände von Uferpflanzen zu betreten.

Fischereireglement vom 18. Dezember 2025

Sachkundenachweis

§ 1. [1] Fischereiberechtigungen mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Monat dürfen nur an Personen mit einem Sachkundeausweis ausgegeben werden.

[2] Fischereiberechtigte müssen sich den Kontrollorganen ausweisen können und ihre Fischereiberechtigung sowie den Sachkundenachweis physisch oder digital vorweisen können.

[3] Die Einzelheiten zur Anerkennung von Sachkundekursen und Sachkundeausweisen werden durch das Amt für Landschaft und Natur (ALN) geregelt.

Fischereiberechtigungen für staatliche Pachtgewässer

§ 2. [1] Die Fischereiausübung ist nur mit einer gültigen Fischereikarte erlaubt. Auf Antrag der Pachtgesellschaft werden gemäss Pachtvertrag folgende Fischereikarten als Fischereiberechtigungen verliehen:

a. **Anglerkarte**; sie berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber zur Ausübung der Fischerei mit der Rute.
b. **Gästekarte**; die Pächterinnen und Pächter sind zur Abgabe von unentgeltlichen Gästekarten von beschränkter Dauer berechtigt. Pro Revier darf eine Gästekarte bezogen werden. Wenn die vorgeschriebene Mindestzahl von Jahreskarten erreicht ist, können auch mehr Gästekarten bezogen werden.
c. **Jugendkarte**; sie darf an Jugendliche vom Kalenderjahr an, in dem das 10. Altersjahr vollendet wird, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, abgegeben werden.
d. **Tageskarte**; die Pächterinnen und Pächter sind zur Abgabe von Tageskarten verpflichtet, sofern dies im Pachtvertrag festgehalten ist und wenn gegen die Bewerberinnen und Bewerber keine Ausschlussgründe gemäss § 7 des Fischereigesetzes vorliegen. Die Tageskarte kostet Fr. 30.
e. **Tagespatente** für Pachtreviere können bei der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) oder einer durch die Pachtgesellschaft bezeichnete Patentausgabestelle mit geregelten Öffnungszeiten bezogen werden. Patentausgabestellen können eine Patentausstellgebühr von Fr. 5 erheben.

Angelfischereiberechtigungen für Patentgewässer

§ 3.

[1] Das **Seenpatent** berechtigt zur Ausübung der patentpflichtigen **Uferfischerei** am Greifen-, Pfäffiker- **und** Zürichsee (inkl. st. gallischer und schwyzerischer Teil des Zürichsees).

[2] Das **Patent für einen See** berechtigt zur Ausübung der patentpflichtigen **Uferfischerei entweder** am Greifensee, am Pfäffikersee **oder** am Zürichsee (nur zürcherischer Teil)

[3] Der **Zusatz Gast** berechtigt **in Verbindung** mit dem **Seenpatent** oder dem **Patent für einen See**, ohne zusätzliche Gerätschaften und bei gleichbleibenden Tagesfanglimiten **eine Gastperson** vom Ufer aus oder im selben Boot mitfischen zu lassen. Alle gefangenen Fische sind in die Fischfangstatistik der Patentinhaberin oder des Patentinhabers einzutragen. Bei der Uferfischerei darf die Gastperson maximal in Wurfweite entfernt fischen. Der Zusatz Gast gilt im Hoheitsgebiet der Kantone Schwyz und St. Gallen nur im Rahmen der Bootsfischerei.

[4] Der **Zusatz Boot** berechtigt **in Verbindung** mit dem **Seenpatent** oder dem **Patent** für **einen See** zusätzlich zur Ausübung der **Bootsfischerei**.

[5] Das **Tagespatent** See berechtigt zur Ausübung der patentpflichtigen **Ufer**- und **Bootsfischerei** wahlweise am Greifen-, Pfäffiker- **oder** Zürichsee (nur zürcherischer Teil).

[6] Das **Flusspatent** berechtigt zur Ausübung der patentpflichtigen **Uferfischerei** an den als Patentrevieren ausgeschiedenen **Flussabschnitten gemäss Liste** der FJV. Das Flusspatent ist als Jahres- und als Tagespatent erhältlich. Die Zusätze Gast und Boot sind nicht in Kombination mit dem Flusspatent erhältlich.

Patente	Leistungen	Dauer	Preis in Fr.	
			Erwachsene	**Jugendliche (vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)**
Seenpatent	Zürichsee inkl. Obersee, Greifensee und Pfäffikersee. Berechtigt zur Fischerei vom Ufer aus.	Jahr	160.00	60.00
Patent für einen See: Zürichsee (zürcherischer Teil), Greifensee, Pfäffikersee	Einzelner See, berechtigt zur Fischerei vom Ufer aus.	Jahr	100.00	35.00
Patent für einen See: Zürichsee (zürcherischer Teil), Greifensee, Pfäffikersee	Einzelner See, berechtigt zur Fischerei vom Ufer und vom Boot aus.	Tag	30.00	12.00
Flusspatent	Rhein 32 (inkl. Bootspatent) und Limmat 358 (Fischerei vom Ufer aus).	Jahr	170.00	60.00
Flusspatent	Rhein 32 (inkl. Bootspatent) und Limmat 358 (Fischerei vom Ufer aus).	Tag	30.00	12.00
Zusätze				
Zusatz Gast	Dieser Zusatz erfordert ein gültiges 1-Jahres-Seenpatent oder 1-Jahres-Patent für einen See.	Jahr	60.00	60.00
Zusatz Boot	Dieser Zusatz erfordert ein gültiges 1-Jahres-Seenpatent oder 1-Jahres-Patent für einen See.	Jahr	160.00	70.00 (ab 14 Jahren erhältlich)

[7] Patentausgabestellen können eine Patentausstell-Gebühr von Fr. 5 erheben. Die FJV erhebt für die Ausstellung von Papierpatenten (alle Kategorien) eine Ausstellgebühr von Fr. 10.

[10] Die Gebühr für bereits bezogene Patente wird nicht zurückerstattet, vorbehalten bleibt § 22 des Gesetzes über die Fischerei.

Duplikate

§ 5. Die Gebühr für Duplikate von verloren gegangenen Patenten, Karten und Fangstatistiken beträgt Fr. 35.

Krebsfang

§ 6. [1] Der Krebsfang in den staatlichen Pachtgewässern ist den Pächterinnen und Pächtern vorbehalten. Dazu dürfen Reusen verwendet werden.
[2] Die Reusen müssen täglich kontrolliert werden und müssen mit den Kontaktdaten der Pächterin oder des Pächters versehen sein.
[3] In Gewässern mit Sonderrechten können die Fischereirechtsinhaberinnen und -Inhaber Krebsfangbewilligungen für die Reusenfischerei erteilen.
[4] In den Patentgewässern ist der Krebsfang nur mit Bewilligung der FJV erlaubt.
[5] In Gewässern mit Beständen von gebietsfremden Krebsarten (Roter Sumpfkrebs, Signal-, Kamber- und Galizierkrebs u.a.) ist der Krebsfang in Abweichung von Abs. 1 und 2 nur mit Bewilligung der FJV erlaubt.

Bootsfischerei

§ 7. [1] Die Bootsfischerei ist nur von immatrikulierten Booten aus erlaubt.
[2] Die Fischereiausübung aus mit Ruderschlägen oder laufendem Motor bewegten Booten gilt als Schleppangelfischerei

Mithilferegelung

§ 8. [1] Inhaberinnen und Inhaber einer Fischereiberechtigung dürfen Personen unter 14 Jahren zur Mithilfe bei der Angelfischerei ohne zusätzliche Geräte und unter Beibehaltung der Tagesfanglimite beiziehen. Diese Mithilferegelung gilt auf dem Hoheitsgebiet der Kantone Schwyz und St. Gallen nur im Rahmen der Bootsfischerei.
[3] Von der Hilfsperson gefangene Fische müssen in der Fangstatistik der fischereiberechtigten Person eingetragen werden.

Allgemeine Vorschriften zum Angelgerät

§ 9. [1] Es sind folgende Geräte und Hilfsmittel erlaubt (gilt nicht für den Zürichsee):

a. Bis zu fünf Köder pro Schnur/Zügel
b. Montagen mit mehr als einem Köder pro Schnur/Zügel dürfen nur mit Einfachhaken bestückt sein
c. höchstens drei Einzel-, Zwillings- oder Drillingshaken pro Köder,
d. Angelhaken ohne Widerhaken; § 19 bleibt vorbehalten,
e. Feumer (Kescher),
f. Fischortungsgeräte (Echolote),
g. Downrigger, Tiefseerollen, Seehunde und ähnliche Systeme für die Schleppfischerei,
h. Geräte für den Köderfischfang gemäss § 12.

[2] Wo das Waten erlaubt ist, dürfen nur Watschuhe ohne Filzsohlen verwendet werden.
[3] Wathosen und Watschuhe sowie Feumer (Kescher) müssen vor einem Gewässerwechsel vollständig trocknen.

Abstand von ausgelegten Netzen

§ 10. Angelfischerinnen und Angelfischer haben von ausgelegten Berufsfischerei-Netzen einen Abstand von 50 Metern einzuhalten. Berufsfischerinnen und Berufsfischer haben das Platzvorrecht vor Angelfischerinnen und Angelfischern.

Umgang mit gefangenen Fischen

§ 11. [1] Untermassige Fische oder solche, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind sofort sorgfältig und mit nassen Händen zurückzusetzen.
[2] Fische, die nicht zurückgesetzt werden, sind unmittelbar nach dem Fang fachgerecht zu töten.
[3] Die Hälterung lebender Fische ist nicht gestattet.

Köderfische

§ 12. [1] Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden und nur solche, die aus dem Gewässer stammen, in dem sie verwendet werden.
[2] Im Gewässer, für das eine Fischereiberechtigung vorliegt, dürfen Fischereiberechtigte Köderfische für den Eigenbedarf zusätzlich zur Rute mit einem Aquarienkescher, einer Köderfischflasche oder mit einer Köderfischreuse fangen.
[3] Reusen oder Köderfischflaschen müssen täglich kontrolliert werden und mit den Kontaktdaten der fischereiberechtigten Person versehen sein.

Fischfangstatistik

§ 13. [1] Die Fischereiberechtigten, auch in Revieren mit Sonderrechten, sind verpflichtet, die Fischfangstatistik entsprechend den Weisungen der FJV zu führen.
[2] Für verspätet oder nicht eingereichte Fangstatistiken wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 50 verrechnet.

Geschützte Fischarten

§ 14. [1] In allen Gewässern sind Fischarten (Aal, Nase, Bitterling,…) und Rundmäuler (Bachneunauge,…) die als ausgestorben oder vom Aussterben bedroht gelten (nach Anhang 1 VBGF) ganzjährig geschont. Bei einem allfälligen Fang ist gemäss § 10 Abs. 1 zu verfahren.
[2] Steinkrebs und Dohlenkrebs sind ganzjährig geschützt.

Besondere Vorschriften für den Greifensee und Pfäffikersee sowie die Pacht- und Privatgewässer Türlersee, Katzensee, Hüttnersee, Egelsee, Lützelsee, Bichelsee, Mettmenhaslisee, Husemersee sowie die Kleingewässer der Gemeinde Ossingen.

Fischereireglement vom 18. Dezember 2025

Freiangelrecht

§ 15. [1] Das Freiangelrecht im Greifen-, Pfäffiker- und Türlersee berechtigt alle Personen zur Fischereiausübung ohne Patent mit einer einzigen Rute oder Schnur vom trockenen Ufer aus.

[2] Es darf ein Köder mit einfachem Haken ohne Widerhaken verwendet werden.

[3] Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel und künstliche Fliegen mit der Fliegenrute. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen nur kleine Haken bis Hakengrösse 8 aufweisen.

Angelfischerei vom Ufer aus mit Fischereiberechtigung

§ 16. [1] Für die Angelfischerei vom Ufer aus dürfen höchstens zwei Ruten oder Handschnüre verwendet werden (keine zusätzliche Freiangel in den Seen mit Freiangelrecht).

[2] Die Uferfischerei darf nur vom trockenen Ufer aus betrieben werden. Die Landung von gehakten Fischen darf auch im Wasser stehend erfolgen.

Fischerei vom stehenden Boot aus

§ 17. Für die Fischerei vom stehenden Boot aus dürfen in Greifen-, Pfäffiker-, Türler-, Katzensee und Egelsee pro Person höchstens drei Ruten oder Handschnüre verwendet werden. In den anderen Kleinseen sind zwei Ruten erlaubt.

Schleppangelfischerei

§ 18. Bei der Schleppangelfischerei dürfen in Greifen-, Pfäffiker- und Türlersee pro Person höchstens sechs Köder geschleppt werden. In den anderen Kleinseen sind zwei Köder erlaubt.

Widerhaken

§ 19. [1] Fischereiberechtigte mit Sachkundeausweis dürfen Einzelhaken mit Widerhaken verwenden.
[2] Gäste in Begleitung einer sachkundigen Person gemäss Abs. 1 dürfen Einzelhaken mit Widerhaken verwenden.

Tagesfanglimiten

§ 20. Pro Person und Tag darf höchstens folgende Anzahl Fische behändigt werden:

Forellen	2
Felchen	10
Hechte	5
Egli	50

Fangmindestmasse und Schonzeiten

§ 21. Es gelten folgende Fangmindestmasse, von der Kopf- bis zur Schwanzspitze gemessen, und Schonzeiten:

Bach-/Seeforelle	40 cm	1. Okt. – 25. Dez.
Felchen	25 cm	20. Nov. – 31. Dez.
Hecht	45 cm	1. März – 30. April
Zander	40 cm	1. April – 31. Mai
Edelkrebs	12 cm	1. Oktober – 15. Juli

Verordnungen zum Schutze des Greifensees (vom 3. März 1994) und Pfäffikersees (vom 27. Mai 1999)

Verboten sind in den Schutzzonen (also auch entlang der Seeufer) unter anderem das Lagern, Zelten und Campieren.

Besondere Vorschriften für alle anderen Pachtgewässer und Gewässer mit Sonderrechten

Fischereireglement vom 18. Dezember 2025

Revierkategorien
§ 22. Die folgenden Revierkategorien werden vom ALN im Pachtvertrag und Revierverzeichnis bezeichnet:

- Fluss – F (Flussreviere),
- Gemischt – G (Forellengewässer mit gemischtem Bestand und/oder Weiher),
- Bach – B (Fliessgewässer mit vorwiegendem Forellenbestand).

Angelfischerei
§ 23. [1] Die Angelfischerei darf mit einer einzigen Angelrute und einem Köder vom Ufer, watend oder vom Boot ausgeübt werden, sofern nicht andere Vorschriften das Befahren des Gewässers mit Booten verbieten. Bei Verwendung von künstlichen Fliegen und Nymphen dürfen zwei Köder gefischt werden.
[2] Im Rhein und in der Limmat ist die Fischerei mit zwei Ruten gestattet.

Fangausübung in Forellengewässern
§ 24. In Fliessgewässern der Revierkategorien G und B darf nur während der Forellenfangsaison gefischt werden. Stehende Gewässer (Weiher) aller Revierkategorien dürfen ganzjährig befischt werden.

Fangverbot in Fischaufstiegshilfen
§ 25. Künstliche Fischaufstiegshilfen (Umgehungsgewässer und Fischpässe) sind Schongebiet. Sie dürfen nicht befischt werden.

Schonzeiten

§ 26. Es gelten folgende Schonzeiten

Forellen	16. Oktober – 15. März
Äsche	1. Februar – 30. April
Felchen	20. November – 31. Dezember
Hecht	1. März – 30. April
Zander	1. April – 31. Mai
Edelkrebs	1. Oktober – 15. Juli

Fangmindestmasse

§ 27. Je nach Revierkategorie gelten folgende Fangmindestmasse (in cm), von der Kopf- bis zur Schwanzspitze, bei Krebsen vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende gemessen:

	F-Reviere	G-Reviere	B-Reviere	Rhein
Forelle	28	25	25	35
Äsche	35	35		35
Felche	25	25		25
Hecht	45	45		45
Zander	40	40		40
Barbe	30	30		30
Edelkrebs	12	12	12	12

Verschärfung der Vorschriften

§ 28. Die Pächterinnen und Pächter und die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Fischereirechten dürfen mit vorgängiger Zustimmung der FJV einschränkende Bestimmungen für die Fangausübung und die Schonbestimmungen erlassen.

Besondere Vorschriften für den Zürichsee und Obersee

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 16. Juni 2025

Fischereiausübung

§ 2. [1] Fische dürfen nur mit Netzen, Garnen, Reusen und Angelgerät gefangen werden. Krebse dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Kantone gefangen werden.
[2] Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen.
[3] Mit Angelgeräten dürfen Fische nur in der Mundregion gefangen werden.

Schonzeiten

§ 4. Es gelten folgende Schonzeiten:

Forellen	1. Oktober – 25. Dezember
Seesaibling	1. Oktober – 25. Dezember
Äsche	ganzjährig geschützt
Felchenartige	20. November – 31. Dezember

Fangmindestmasse

§ 5. Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse folgende Mindestlängen aufweisen:

Forellen	40 cm
Seesaibling	25 cm
Äsche	32 cm
Felchenartige	25 cm

Schon- und Sperrgebiete

§ 6. Die Schon- und Sperrgebiete sind aus Anhang II ersichtlich.

Köderfische

a) Köderfischverwendung

§ 8. [1] Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.
[2] Als Köderfische dürfen nur Arten verwendet werden, die in § 5 nicht genannt sind und die aus dem Zürichsee und Obersee stammen.

b) Köderfischfang

§ 9. [1] Die Verwendung von Köderfischreuse oder Köderfischflasche ist nur Patentinhaberinnen und Patentinhabern erlaubt. Die Verwendung des Senknetzes ist verboten.
[2] Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

Freiangelrecht

§ 10. Vom Ufer aus darf ohne Patent mit einer Angelrute oder einer Schnur mit einem einzigen Köder mit einfachem Haken ohne Widerhaken gefischt werden. Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel sowie künstliche Fliegen mit der Fliegenrute. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen maximal Hakengrösse 8 aufweisen.

Fanggeräte und Hilfsmittel

§ 12. Für die patentpflichtige Fischerei sind folgende Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:

a. bis zu fünf Köder pro Schnur/Zügel;
b. höchstens drei Einzel- oder Mehrfachhaken pro Köder;
c. Mehrfachhaken (Zwillinge und Drillinge) ohne Widerhaken, Einfachhaken mit Widerhaken dürfen nur durch Personen mit Sachkundenachweis verwendet werden;
d. Montagen mit mehr als einem Köder pro Schnur/Zügel dürfen nur mit Einfachhaken bestückt sein;
e. Feumer (Kescher);
f. Fischortungsgeräte;
g. Fanggeräte für den Köderfischfang gemäss § 9.

Beschränkung der Fanggeräte

§ 13. Für die patentpflichtige Fischerei dürfen verwendet werden (pro Patentinhaberin oder Patentinhaber):

a. Für die Uferfischerei: Zwei Ruten oder Schnüre (keine zusätzliche Freiangel).
b. Vom stehenden Boot: Drei Ruten oder Schnüre.
c. Bei der Schleppangelfischerei: Zehn Köder. Der Abstand von seitlichen Auslegern (Seehunde u.ä.) zum Boot darf höchstens 40 m betragen; seitliche Ausleger dürfen vom kalendarischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eingesetzt werden. Die Verwendung von seitlichen Auslegern ist im Seegebiet unterhalb der Linie vom Schiffsteg Zürichhorn bis zur Schiffswerft Wollishofen nur vom 1.11. bis 31.3. erlaubt. Die Verwendung von Schlüchli (Litze), Tiefseeschleike, Downrigger, Unterwasserseehund und in der Wirkung vergleichbaren Geräten ist in der Tabelle in Anhang III geregelt. Gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 Bst. c der Binnenschifffahrtsverordnung[3] dürfen Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, in der inneren Uferzone parallel zum Ufer fahren.

Fangzahlbeschränkung

§ 14. Angelfischerinnen und Angelfischer dürfen pro Tag höchstens folgende Anzahl Fische fangen:

Forellen	4 Stück
Felchenartige	10 Stück
Seesaibling	5 Stück
Hecht	5 Stück
Egli	50 Stück

Behandlung gefangener Fische

§ 15. [1] Untermassige Fische oder solche, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind sofort sorgfältig und mit nassen Händen zurückzusetzen. Fische, die nicht zurückgesetzt werden, sind unmittelbar nach dem Fang fachgerecht zu töten.

[2] Die Hälterung lebender Fische ist nicht gestattet.

Fischereizeiten

§ 16. Die Angelfischerei ist erlaubt:
während der Sommerzeit von 04.00 – 23.00
während der übrigen Zeit von 05.00 – 22.00.

Ausweispflicht

§ 17. Die Fischereiberechtigung sowie ein persönlicher Ausweis sind beim Fischen stets mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

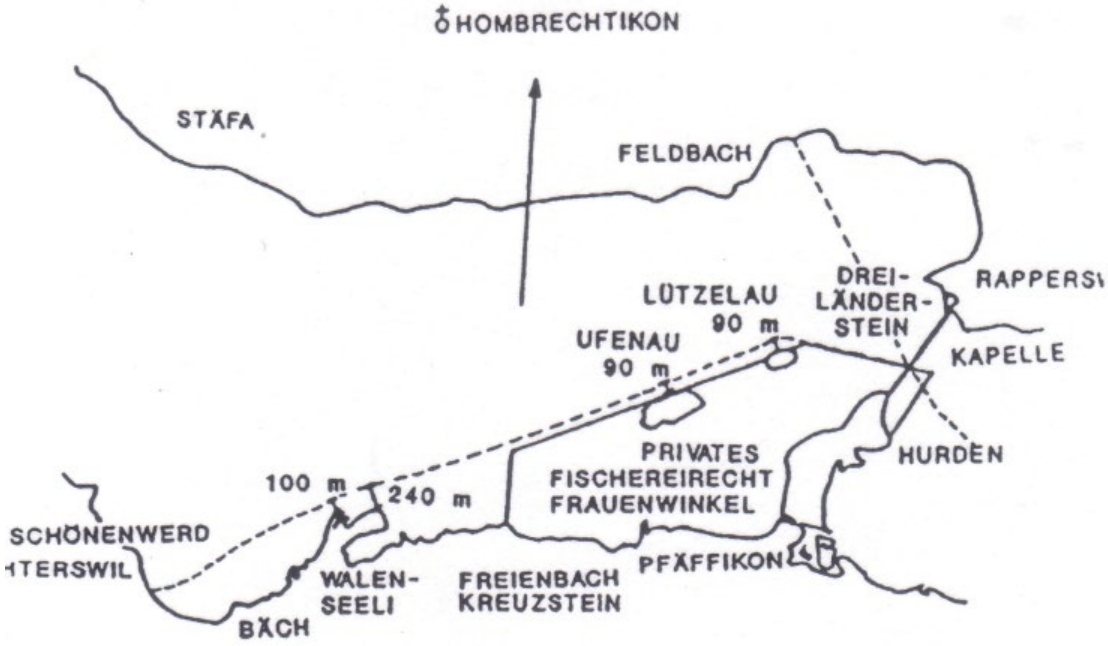
Fangstatistik

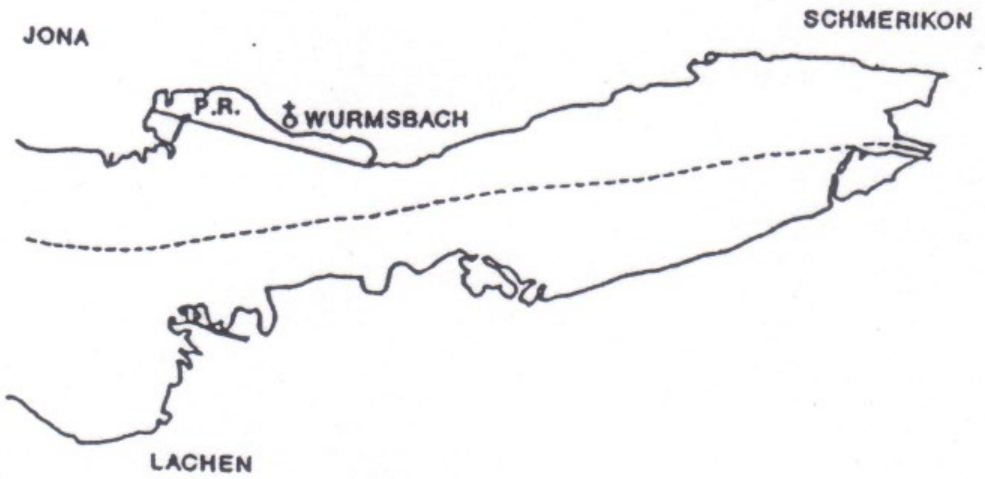
§ 18. Angelfischerinnen und Angelfischer führen gemäss Weisung der Kantone eine Fangstatistik.

Rücksichtnahme

§ 19. Angelfischerinnen und Angelfischer haben von ausgelegten Berufsfischerei-Netzen einen Abstand von 50 Metern einzuhalten. Berufsfischerinnen und Berufsfischer haben das Platzvorrecht vor Angelfischerinnen und Angelfischern.

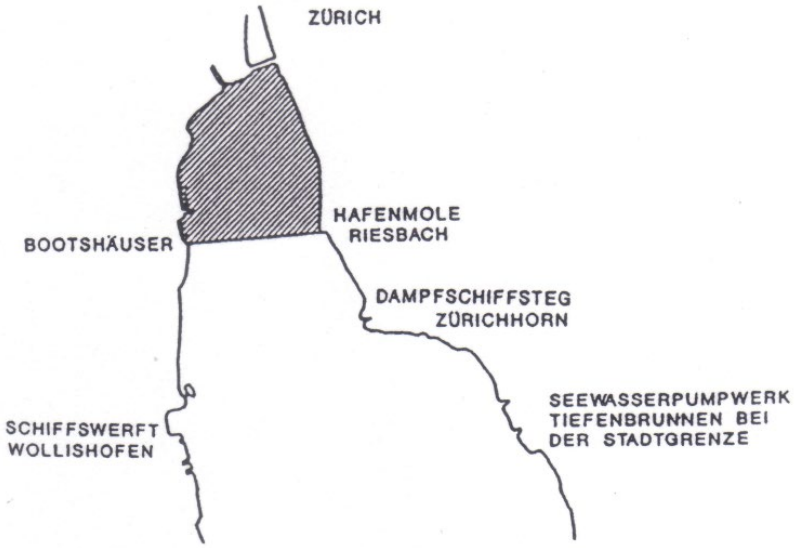
Anhang I
Kantonsgrenzen, Sonderrechte und Schongebiete im Zürichsee und Obersee



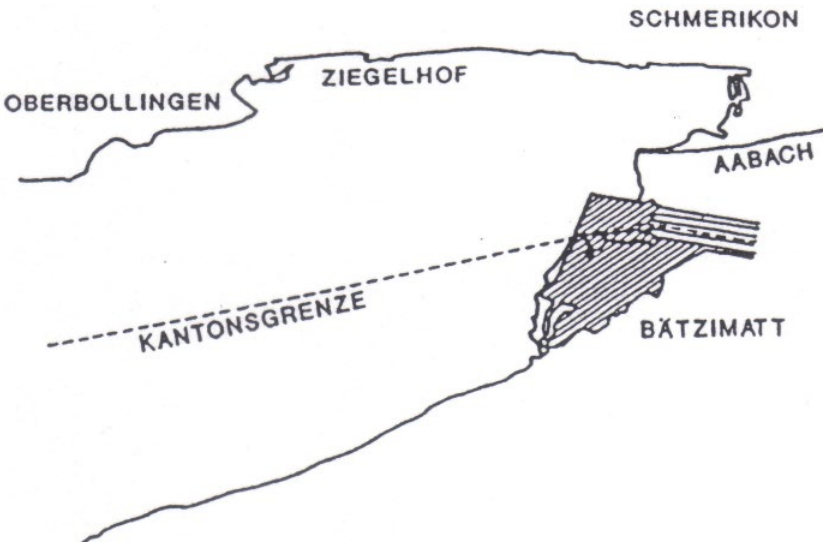


Anhang II

A) Netzsperrgebiet Stadt Zürich



B) Netzsperrgebiet und Schongebiet bei der Linthkanalmündung



Anhang III

Zeitliche Zulassung von Tiefseeschleike, Downrigger, Unterwasserseehund und Schlüchli

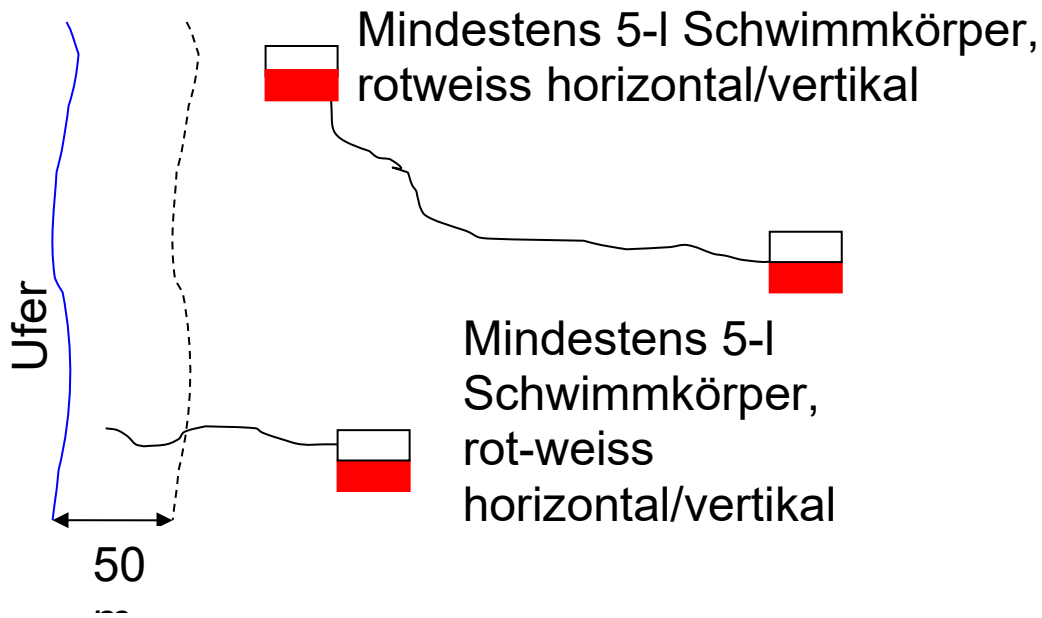
	1.1.-30.4.	1.5.-30.9.	1.10.-19.11.	20.11.-31.12.
Tiefer Seeteil*, ausserhalb der 300 m-Uferzone: Sonnenauf-Sonnenuntergang	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Netzsperrgebiet Stadt Zürich: Sonnenaufgang - Sonnenuntergang	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Übriges Seegebiet, Montag-Freitag: 09.00-16.00, vom 20.11.-31.12.: 09.00-14.00 Uhr	-	erlaubt	-	erlaubt
Übriges Seegebiet, Samstag und Sonntag: Samstag 09.00 - Sonnenuntergang; Sonntag Sonnenaufgang - 16.00, vom 1.10.-31.12.: bis 14.00 Uhr	-	erlaubt	erlaubt	erlaubt

*Als tiefer Seeteil gilt der Seeteil zwischen der Linie Steg der ZSG Wädenswil-Hafen-Männedorf und der Linie Seewasserpumpwerk Tiefenbrunnen-Stadtgrenze Zürich/Kilchberg.

Anhang IV

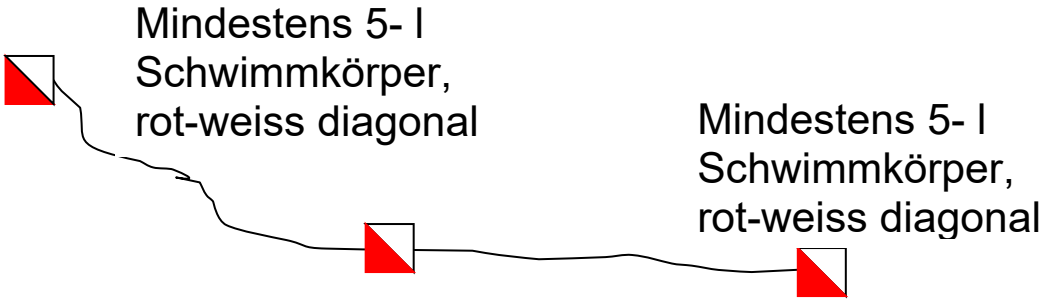
A) Grundnetz-Markierungen

Die Grundnetz-Sätze sind an den Enden mit einem leichten, rot-weissen Kunststoff-Schwimmkörper mit einem Volumen von mindestens 5 l zu signalisieren. Netzenden, welche näher als 50 m am Ufer liegen, müssen nicht markiert werden. Die rot-weisse Farbaufteilung der Schwimmkörper ist horizontal oder vertikal anzubringen. Die Schwimmkörper sind mit den Initialen des Berufsfischers zu versehen.



B) Schwebnetz-Markierungen

Schwebnetz-Sätze sind an den Enden mit einem leichten, rot-weissen Kunststoff-Schwimmkörper mit einem Volumen von mindestens 5 l zu markieren. Bei mehr als 5 zusammengehängten Netzen ist der Satz in der Mitte mit einem rot-weissen mindestens 5 l grossen Schwimmkörper zu markieren. Die rot-weisse Aufteilung ist diagonal über den Schwimmkörper anzubringen. Die Schwimmkörper sind mit den Initialen des Berufsfischers zu versehen.



Mittelmarkierung
Bei mehr als 5 zusammengehängten Netzen:
ein mindestens 5-l Schwimmkörper, rot-weiss diagonal, in der Mitte des Satzes

Anhang V
Fischereiverbot an Bachmündungen des Zürichsees - Schutzmassnahmen zu Gunsten der Seeforellenbestände

I. jegliche Ausübung der Angel- und Berufsfischerei in einem Radius von 100 Metern um den Mündungsbereich der in Ziff. II bezeichneten Zuflüsse ist jeweils vom 16. November bis 31. Januar verboten. Das Verbot gilt see- und uferseitig.

II. Das Verbot bezieht sich auf folgende Zuflüsse im:

– Hornbach/Wehrenbach
– Dorfbach Küsnacht
– Dorfbach Erlenbach
– Dorfbach Meilen
– Aabach Horgen
– Meilibach Horgen
– Feldbach Hombrechtikon
– Linthkanal
– Jona
– Wagnerbach
– Aabach Schmerikon
– Spreitenbach
- Sarenbach

Stadt Zürich
Verfügung betreffend die Fischerei im Bereich der Quaibrücke und der Schifffahrtsanlagen beim Bürkliplatz, Stadt Zürich (vom 25. Januar 2019)

I. Während der Sommerzeit ist die Bootsfischerei bis 100 m oberhalb der Quaibrücke, ausgenommen die beiden äussersten Brückendurchfahrten, nur von 04:00 bis 09:30 gestattet. Die Schifffahrtslinien der ZSG und Limmatschifffahrt sind freizuhalten.

II. Von der Quaibrücke aus sowie von der Unterführung unter der Quaibrücke aus ist jeglicher Fischfang verboten.

III. Die Uferfischerei ist beim Bürkliplatz von der Quaibrücke bis zur Blumenuhr neben dem ZSG-Kassahäuschen samt den Steganlagen der ZSG und Limmat-Schifffahrt während der Sommerzeit nur von 04:00 bis 09:00 Uhr gestattet. In der übrigen Zeit nur von 05:00 bis 09:00 Uhr.

IV. Von der Quaibrücken-Unterführung bis zur Badi Utoquai ist die Uferfischerei während der Sommerzeit nur von 04:00 bis 09:00 gestattet. In der übrigen Zeit nur von 05:00 bis 09:00 Uhr.

V. Die Bootsfischerei in der Limmat unmittelbar unterhalb der Quaibrücke ist nur gestattet, wenn die Schifffahrt nicht behindert wird.

VI. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 sowie des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 bestraft.